Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung

- 1.11 Art der baulichen Nutzung (§ 1 15 BauNVO):
- Reines Wohngebiet (WR)

 1.12 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 21 BauNVO):

bei	Z	GRZ	GFZ	BMZ
	1	0,4	0,4	-
	2	0,4	0,7	-
	4	0,3	1,0	-
	5	0,3	1,0	-

- 1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs. 4 LBO): Zwingend entsprechend den Einschrieben im Plan. Ladengebäude 1 - 2 geschossig.
- 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO):
 Offene Bauweise.
- 1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG): Wie im Plan eingezeichnet.
- 1.4 Nebenanlagen
 Im Sinne des § 14 BauNVO sind außer den Garagen nicht zugelassen.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)
- 2.1 Gebäudehöhen

Vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante Dachrinne, bzw.

Oberkante Gesims bei Flachdächern:

bei eingeschossiger Bebauung höchstens: 3,50 m bei zweigeschossiger Bebauung höchstens: 6,00 m bei viergeschossiger Bebauung höchstens: 12,00 m bei fünfgeschossiger Bebauung Höchstens: 15,00 m

- 2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind in der Regel auf das Maß von 0,50 m zu beschränken. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.
- 2.3 Dachform

 Bei den Einzelhäusern zwischen Zollern- und Alemannenweg Satteldach, Dachneigung 30°ohne Kniestock,

 Vier- und fünfstockige Gebäude, sowie Ladengebäude und Kindergarten Flachdach.
- 2.5 Einfriedigungen
 Sockel bis ca. 25 cm Höhe und lebende Hecke.
- 2.6 Sichtfelder

 Die eingezeichneten Sichtfelder an der Einmündung in die

 K Nr. 720 müssen von jeder sichtbehindernden Bebauung,

 Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung freigehalten

 werden.

Festgestellt vom Gemeinderat am 10. 1. 1967

Neckartenzlingen, den Bürgermeisterant

> Schäfer Bürgermeister

- W	Legende Baugrundstück für den Gemeinbedarf gepl. Kindergarten			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.5 BBauG)			
	Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)			
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)			
	Aufzuhebende Baulinie (Art. 34 Abs. 1 Bau0)			
	Aufzuhebende Baugrenze (Art. 11 Abs. 4 Bau0)			
	Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)			
	Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 3 BBauG)			
Reines Wohngebiet Grundflächenzahl	WR = Zahl der Vollgeschosse zwingend 04 07 = Geschoßflächenzahl			
←	FD = Flachdach Firstrichtung der Wohngebäude			
GGa	Gemeinschaftsgaragen			

Lagoplan

zur Änderung des Bebauungsplans

" Neuäcker '

Genehmigt

rtingen, den 11. Sept. 1968

- Landratsamt -

Dr. Schaude Landrat

Die Genhemigung wurde am 27.9.1968 im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung hat in der Zeit vom 27.9.-14.10.1968 je einschliesslich während der Dienststunden im Rathaus Zim 7 öffentlich aufgelegen.

Neckartenzlingen, den 4. Nov. 1968

Schäfer Bürgermeister